



# Statuten

## der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie

### I. Name und Sitz der Gesellschaft

1. Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie" (abgekürzt SGNC1954 - 1983 "Vereinigung der Schweizerischen Neurochirurgen") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihr Sitz stimmt mit demjenigen des Präsidenten überein, welcher den Sitz an eine administrative Geschäftsstelle verlegen kann.
2. Die Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie ist Mitglied der "Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helveticorum" (fmCh) und gehört der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) im Sinne der Zentralstatuten vom 13. März 1986 an. Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverbänden (z. B. WFNS, EANS), Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

### II Zweck und Mittel der Gesellschaft

Die Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie setzt sich zum Ziel:

1. **Allgemein**  
Förderung der Neurochirurgie, Planung der neurochirurgischen Versorgung der Schweiz, Vertretung der spezialärztlichen Standesinteressen.
2. **Speziell**  
Die SGNC setzt sich die Förderung des fachspezifischen Unterrichts, der Weiterbildung, der Fortbildung und der Forschung in der Neurochirurgie sowie die Lehre und Forschung in enger Zusammenarbeit mit den klinischen Neurowissenschaften, speziell der Neurologie und der Neuroradiologie zum Ziel. Weiter setzt sie sich für die Planung und Überwachung der Ausbildung junger Neurochirurgen und die Durchführung der Prüfung zur Erlangung des Spezialarztstitels gemäss Ausbildungsreglement vom 06.09.2007 ein. Die SGNC stützt sich bei der Weiter- und Fortbildung auf das Medizinalberufegesetz MedBG (eidgenössische Prüfung Humanmedizin) und die Weiterbildungsordnung des SIWF (Vergabe Facharztstitel). Sie unterhält die Pflege der Beziehungen zwischen Mitgliedern der Gesellschaft sowie Kontakte zu den Mitgliedern der fmCh und zu Vertretern von Grenzgebieten und Institutionen im In- und Ausland.

Die Gesellschaft setzt sich für eine qualitativ hochstehende Medizin auf dem Gesamtgebiet der Neurochirurgie ein und trägt zur Qualitätssicherung bei.

Die Gesellschaft ist zuständig für die Wahrung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit, die der beruflichen Interessen sowie der ethischen Grundprinzipien des ärztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie stützt sich dabei auf die Standesordnung der FMH, die übergeordneten

kantonales Gesundheitsgesetz, Verordnungen der kantonalen Ärztesellschaften und die Empfehlungen der SAMW.

### III Mitgliedschaft

Die Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie setzt sich zusammen aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Ausserordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Korrespondierenden Mitgliedern
- Freien Mitgliedern

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Spezialärzte für Neurochirurgie mit FMH-Titel aus der Schweiz oder Facharzttitel aus der Europäischen Union. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ferner dürfen diejenigen ausländischen, nicht EU-staatsangehörigen Neurochirurgen als ordentliche Mitglieder gewählt werden, welche von kantonalen Behörden als Chefärzte oder Leitende Ärzte neurochirurgischer Universitätskliniken oder offizieller Kliniken an Kantonsspitalern ernannt wurden.

#### 2. Ausserordentliche Mitglieder

Schweizer, die ihre spezialärztliche Ausbildung in Neurochirurgie noch nicht abgeschlossen haben bzw. die Bedingungen für die Ernennung zum ordentlichen Mitglied nicht erfüllen und Ausländer, die unter gleichen Voraussetzungen in der Schweiz arbeiten. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### 3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Neurochirurgie in der Schweiz besonders verdient gemacht haben. Frühere ordentliche Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten ihr Stimm- und Wahlrecht.

#### 4. Korrespondierende Mitglieder

Ausländische Neurochirurgen, die nicht in der Schweiz tätig sind, die ihr Interesse an der Gesellschaft bezeugen und mindestens einmal an einer wissenschaftlichen Veranstaltung der Gesellschaft teilgenommen haben. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

#### 5. Freie Mitglieder

Ehemalige ordentliche Mitglieder im Ruhestand, welche weiterhin Interesse an der Gesellschaft bezeugen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

#### 6. Aufnahmeformalitäten

- a) Die Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs des Kandidaten. Diesem ist eine schriftliche Empfehlung durch zwei ordentliche Mitglieder beizulegen. Gesuch und Empfehlung sind mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme wird an der Generalversammlung abgestimmt, wobei das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen gilt.
- b) Ein ausserordentliches Mitglied, das den Spezialarzttitel FMH erhalten hat, wird ordentliches Mitglied. Er/sie stellt dazu schriftlich Antrag an den Präsidenten. Über den Übertritt

ausserordentlicher Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern wird auf blossen Antrag des Präsidenten, der die erforderlichen Voraussetzungen prüft, abgestimmt (einfaches Mehr).

- c) Die Wahl der Ehrenmitglieder und der korrespondierenden Mitglieder erfolgt an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (einfaches Mehr).
- d) Ordentliche Mitglieder, welche in den Ruhestand treten, können den Wechsel zur freien Mitgliedschaft schriftlich beim Präsidenten beantragen. Der Vorstand entscheidet über die freie Mitgliedschaft.

#### 7. **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, der dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist.
- b) Durch Streichung der Mitgliedschaft wegen zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrags. Sie fällt in die Kompetenz des Vorstandes und kann von diesem erst nach Mahnung des Mitglieds durch einen eingeschriebenen Brief beschlossen werden.
- c) Durch Ausschluss. Er kann auf Antrag des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Der Ausschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen und ist dem Mitglied ohne Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- d) Durch Tod des Mitglieds.

### **IV Organisation der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, die Kommissionen, die Delegierten und Revisoren.

#### 1. **Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet in der Regel 1x pro Jahr, während der wissenschaftlichen Jahrestagung statt. Nach Bedarf kann die Gesellschaft durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste und allfällige Liste der Kandidaten (Ämter und Mitgliedschaft) wird den ordentlichen, ausserordentlichen, Ehren-, korrespondierenden und freien Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg oder elektronisch zugestellt.

Die Generalversammlung nimmt den Bericht des Präsidenten und den Bericht des Kassiers entgegen und erteilt dem Kassier Décharge. Sie wählt turnusgemäss einen neuen Vorstand.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten resp. beim Vorstand eingereicht werden.

Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg. Der Vorstand resp. die Generalversammlung, können die Durchführung einer Urabstimmung beantragen, und zwar durch ein einfaches Mehr im Vorstand resp. an der Generalversammlung. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Generalversammlung

gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes. Die Beschlüsse der Urabstimmung werden mit einfachem Mehr der abstimmenden Mitglieder gefasst.

Wenn nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann mit einfachem Mehr die geheime Abstimmung beschlossen werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung führt der/die Delegierte der administrativen Geschäftsstelle ein Protokoll, welches im internen Bereich der SGNC-Webseite zum download hinterlegt wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern an der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

An der Generalversammlung werden aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfachem Mehr die Mitglieder des Vorstands, die Delegierten, Kommissionsmitglieder und Revisoren für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **2. Vorstand**

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten/Präsident elect, dem Sekretär und dem Sekretär past/elect. Es können 1-3 Beisitzer gewählt werden. Sie werden an der Generalversammlung gewählt. Der Sekretär und der Präsident bekleiden ihr Amt für 4 Jahre: 1 Jahr als elect, 2 Jahre als voll, 1 Jahr als Past. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Ebenfalls Mitglieder des Vorstands sind der Repräsentant der Privat- und niedergelassenen Ärzte und der Präsident der Weiterbildungskommission für die Dauer von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz.

Dem Vorstand obliegen

- a) Die Vorbereitung (Traktanden), Einberufung, Leitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.  
Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dringende Traktanden anstehen oder wenn (20%) der Mitglieder dies verlangen.  
Protokolle der Generalversammlung sind den Mitgliedern auf der SGNC-Webseite zur Verfügung zu stellen.
- b) Einberufung und Leitung der wissenschaftlichen Tagungen. Zu den wissenschaftlichen Tagungen sind auch die korrespondierenden Mitglieder einzuladen.
- c) Die Führung sämtlicher Geschäfte, die nicht anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind.
- d) Die Führung der Gesellschaft nach aussen, soweit dies nicht von den Delegierten wahrgenommen wird. Präsident und Sekretär führen einzeln rechtsverbindliche Unterschrift.
- e) Zur Behandlung besonderer Fragen medizinischer oder standespolitischer Art können vom Vorstand Kommissionen einberufen werden. Diese erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

- f) Der Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist für die Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er legt an den ordentlichen Generalversammlung die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, welche durch die beiden Revisoren vorgängig geprüft wird. Der Vorstand kann diese Aufgabe teilweise an die administrative Geschäftsstelle delegieren.

## **V Finanzen**

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Legaten, Sponsorengeldern, übrigen Einnahmen sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.

Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird auf Vorschlag des Kassiers oder des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr festgesetzt. Korrespondierende, Ehren- und freie Mitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und legen an der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

## **VI Statutenrevision**

1. Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder. Über den Antrag entscheidet die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei jeder Statutenänderung sind allfällige Verknüpfungen mit anderen Institutionen, insbesondere mit der Swiss Federation of Clinical Neurosocieties (SFCNS), der FMH und der fmCh zu berücksichtigen.

## **VII Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder traktandiert werden. Die Auflösung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden an der Generalversammlung beschlossen werden.
2. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Auflösung muss die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung eines allfällig frei werdenden Vermögens der Gesellschaft Beschluss fassen.

Diese Statuten lösen diejenigen vom Oktober 2007 ab und treten gemäss Beschluss der Generalversammlung (Lugano) am 07. Juni 2012 in Kraft.

Revidiert: Januar 2003

Der Präsident: Prof. Dr. med. H.-G. Imhof

Der Sekretär: PD Dr. med. A. Barth

Revidiert: April 2006	Der Präsident:	Prof. Dr. med. G. Hildebrandt
	Der Sekretär:	Dr. med. M. Wiesli
Revidiert: Oktober 2007	Der Präsident:	Prof. Dr. med. G. Hildebrandt
	Der Sekretär:	Dr. med. M. Wiesli
Revidiert: Juni 2012	Der Präsident:	Prof. Dr. med. A. Merlo
	Der Sekretär:	Prof Dr. med. M. Reinert